

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-02-25

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter: Herr Axel Kleinschmidt
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00255/2009/1

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

1. Die Hauptsatzung wird in Form der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Zusätzlich werden zu dieser Fassung folgende Ergänzungen beschlossen:
 - a) In § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung werden die Worte „sowie einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten“ ersatzlos gestrichen.
 - b) § 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung wird der abschließende Punkt ersetzt durch ein Semikolon und anschließend ein Halbsatz eingefügt wie folgt: „hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld.“
 - bb) In Abs. 6 der Hauptsatzung wird ein Satz 2 hinzugefügt wie folgt: „Hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrkostenerstattung.“
 - cc) In Abs. 9 wird am Ende folgender Satz hinzugesetzt: „Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.“
 - c) § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 erhält folgende neue Formulierung: „Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.“

bb) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ in der Form des Absatzes 1“ gestrichen.

d) Die Hauptsatzung wird durchgängig in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst. Demnach sind zu ändern wie folgt:

aa) § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt mit der Formulierung „Die oder“ und das Wort „Der“ wird geändert in das Wort „der“. Ferner wird vor das Wort „Ortsbeiratsvorsitzender“ die Formulierung „Ortsbeiratsvorsitzende oder“ eingefügt. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Einwohner“ jeweils ersetzt durch die Formulierung „Einwohnerinnen und Einwohner“.

bb) In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden vor das Wort „Vertreter“ die Formulierung „Vertreterinnen und “ und vor das Wort „Einzelbewerber“ die Formulierung „Einzelbewerberinnen und “ eingefügt.

cc) In § 2 a Satz 1 wird hinter das Wort „Oberbürgermeisterin“ eingefügt „ oder den Oberbürgermeister“.

dd) Die Überschrift des § 3 beginnt mit der Formulierung “Stadtpräsidentin/ “.

ee) § 3 Abs. 1 beginnt mit der Formulierung „Die oder“ und das Wort „Der“ wird geändert in das Wort „der“. Ferner wird vor das Wort „Stadtpräsident“ die Formulierung „Stadtpräsidentin oder “ eingefügt.

ff) In § 3 Abs. 2 werden vor das darin erstmals vorkommende Wort „einen“ die Formulierung „eine 1. Stellvertreterin oder“, vor das darin zum zweiten mal vorkommende Wort „einen“ die Formulierung „eine 2. Stellvertreterin oder“ und hinter die Formulierung „2.Stellvertreter“ die Worte „der Stadtpräsidentin oder“eingefügt.

gg) In § 5 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 vor das jeweilige Wort „Einwohner“ jeweils die Formulierung „Einwohnerinnen und“ eingefügt. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder bei dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird“. In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „ den Einwohner“ ersetzt durch die Worte „die anfragende Person“. Abs. 5 erhält die folgende Fassung „Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen“.

hh) In § 6 sind in Abs. 1 Satz 1 hinter das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „oder einen Gleichstellungsbeauftragten“, in Satz 2 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “ oder des Oberbürgermeisters“, in Abs. 3 Satz 1 hinter dem Wort “Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder der Oberbürgermeister“ und in den Sätzen 3 und 4 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ jeweils die Formulierung „oder des Oberbürgermeisters“ einzufügen.

ii) In § 7 sind in Abs. 3 hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und in Abs. 4 Satz 2 hinter dem Wort „zwei“ die Formulierung „ Stellvertreterinnen und“ einzufügen.

jj) In § 8 sind in Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “oder dem Oberbürgermeister“ sowie hinter der Nummer „11“ die Formulierung „Stadtvertreterinnen und “, in Satz 2 hinter dem Wort „zwei“ die Formulierung „Stellvertreterinnen oder“ und in Abs. 4 Ziffer 1. lit. b) und Ziffer 8 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ jeweils die Formulierung „oder dem Oberbürgermeister“ einzufügen.

kk) In § 9 sind die Überschrift zu ergänzen um die Formulierung “/ Oberbürgermeister“ und in Abs. 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder des Oberbürgermeisters“, ferner in Abs. 2 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder der Oberbürgermeister“ sowie in Abs. 3 Satz 1 hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung “ oder dem Oberbürgermeister“ einzufügen. Abs. 4 Ziffer 3. Satz1 erhält die folgende Fassung: „aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstet Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

II) In § 9 Abs. 5 ist hinter dem Wort „Oberbürgermeisterin“ die Formulierung „oder der Oberbürgermeister“ einzufügen.

mm) § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Stadtvertretung wählt die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.“

nn) In § 12 werden in Abs. 2 Satz 1 an den Satzbeginn die Formulierung „Die Stadtpräsidentin oder“ gesetzt und das ursprünglich beginnende Wort „Der“ ersetzt durch das Wort „der“, ferner hinter dem Wort „und“ die Formulierung „die Kreisjägermeisterin oder“ sowie in Satz 2 vor die jeweiligen Worte „Einwohner“ jeweils die Formulierungen „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 3 Satz 1 vor das Wort „Stadtvertreter“ die Formulierung „Stadtvertreterinnen und“, und vor das Wort „Einwohner“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Satz 2 Halbs.1 hinter dem Wort „sachkundigen“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und in Halbs. 2 hinter dem Wort „vergütete“ die Formulierung „Fraktionsgeschäftsführerinnen und“ sowie hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 4 anstatt des Wortes „Vertreter“ das Wort „Vertretungen“, ferner in Abs. 6 Satz 2 hinter dem Wort „vergütete“ die Formulierung „Fraktionsgeschäftsführerinnen und“, und hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“, ferner in Abs. 7 Satz 1 hinter dem Wort „sachkundige“ die Formulierung „Einwohnerinnen und“ und abschließend in Abs. 9 Satz 1 hinter dem Wort „als“ die Formulierung „Vertreterin oder“ und in Satz 2 hinter den Worten „für“ jeweils die Formulierung „jede Vertreterin und jeder Vertreter“ eingefügt.

oo) § 13 wird gestrichen.

pp) § 14 erhält die Gliederungsnummer „13“ und § 15 erhält die Gliederungsnummer „14“.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu Beschlusspunkt 1

Basierend auf den Hinweisen des Innenministeriums in seinem Schreiben vom 11. November 2009 soll die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit nochmals verabschiedet werden. Die Hinweise sind mit Ausnahme der Hinweise zu § 13 (Sprachformen) vollständig eingearbeitet und in Kopie nochmals als Anlage 4 beigefügt. Darüber hinaus sind aus Gründen der Klarstellung die Bezeichnungen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 in „Gartenstadt, Ostorf“ sowie in § 12 Abs. 2 zweiter Anstrich durch Ersetzen der dortigen Nummer „5000“ durch die Nummer „5001“ zu ändern gewesen.

Zu Beschlusspunkt 2

Zusätzlich sollen an der Fassung unter Beschlusspunkt 1 noch nachfolgende Ergänzungen vorgenommen werden. Mit diesen Änderungen erhält die Hauptsatzung dann die als Anlage 2 beigefügte, im weiteren so auszufertigende und bekannt zugebende Fassung:

Zum dortigen Buchstaben a)

Die Anzahl der Beigeordnetenstellen liegt nach § 40 Abs.1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 KV M-V grundsätzlich im Ermessen der Stadtvertretung. Hiernach müssen in einer Stadt der Größenordnung der Landeshauptstadt Schwerin mindestens 2 und können bis zu 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Der vg. Ermessensspielraum der Stadtvertretung hat sich dabei an den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt zum einen, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen hat (§ 43 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Ferner ist bei den Rahmenbedingungen auf die gegenwärtige und sich weiter abzeichnende Haushaltslage abzustellen.

Gegenwärtig befindet sich der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin in einer höchst angespannten defizitären Lage, so dass sich bereits hieraus die Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmebeschaffung einerseits sowie bei der Ausgabenreduzierung andererseits alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (vgl. zur Einnahmeseite aktuell VG Arnsberg in seiner Entscheidung vom 14.08.2009 – 5 K 888/09, zitiert nach juris). Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die gegenwärtige Haushaltslage auf absehbare Zeit wieder erholen wird.

Dem folgend sollen zukünftig nur noch so viele wie zwingend gesetzlich vorgegebene Beigeordnetenstellen, mithin 2 hauptamtliche Beigeordnetenstellen vorgehalten werden, so dass sich zukünftig nur noch die Wahl der beiden Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters erforderlich macht. Die sich über diese Wahl verhaltende Regelung in § 10 der Hauptsatzung ist demnach zu ändern.

Zum dortigen Buchstaben b) aa)

Aus den vorgenannten haushaltsrechtlichen Zwängen sollen ferner die hauptamtlich angestellten bzw. die anderweitig, in Höhe des nach §§ 27 Abs. 1 KV, 1 ff EntschVO, 12 Hauptsatzung zu zahlenden Ersatzes vergüteten Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohner in einem Ausschuss sind, für Sitzungen der Fraktionen zukünftig kein Sitzungsgeld sowie keine Fahrkostenerstattung mehr erhalten. Dieser Ansatz erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, weil davon ausgegangen wird, dass die in § 27 KV M-V aufgeführten Ersatztatbestände nur im Falle von tatsächlich entstandenen Ersatztatbeständen zum Tragen kommen (vgl. auch § 12 Abs. 3 Satz 1 KV M-V).

Zum dortigen Buchstaben b) bb)

Gleiches soll auch hinsichtlich der Fahrkostenpauschale gelten. Die sich hierüber verhaltende Regelung in § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung ist zu ändern.

Zum dortigen Buchstaben b) cc)

Wegen des mit der Sitzungsleitung in Aufsichtsräten verbundenen erhöhten Aufwandes ist eine Korrektur herbeizuführen. Hinsichtlich der Höhe erfolgt insoweit eine Orientierung an der für die Leitungstätigkeit in Fachausschüssen geltenden Regelung in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung (Verdoppelung).

Zum dortigen Buchstaben c)

Schließlich sollen zukünftig die Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie bei der Form der öffentlichen Bekanntmachung genutzt werden; öffentliche Bekanntmachungen sollen zukünftig über das Internet erfolgen. Die sich hierüber verhaltende Regelung in § 14 der Hauptsatzung ist hiernach zu ändern.

Mithilfe der vg. Änderung ist zum einen die schnellstmögliche Bekanntmachungspraxis gewählt, weil eine Orientierung an den bisherigen Veröffentlichungszyklen des Stadtanzeigers zukünftig entfällt. Zum anderen sind auch insoweit Einsparungen wegen des vermutlich geringeren Personal- und Sachaufwandes zu erwarten.

Zum dortigen Buchstaben d)

Aufgrund entsprechender Einlassung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadtverwaltung in der Dezernentenberatung am 19.1.2010 soll die Hauptsatzung durchgängig geschlechtergerecht formuliert werden.

Hinweis:

Zu den vg. Beschlusspunkten wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit als Anlage 3 eine Synoptische Darstellung beigefügt. Die Änderungen sind jeweils unterstrichen und zusätzlich als Fußnote mit der Ziffer 1 für Beschlusspunkt 1 und der Ziffer 2 (jeweiliger Buchstabe) für Beschlusspunkt 2 gekennzeichnet.

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

- Beibehaltung der Anzahl der Dezernate
- Beibehaltung der bisherigen Sitzungsgelder für die Leitung von Aufsichtsratsitzungen
- Beibehaltung der bisherigen geschlechterspezifischen Fassung

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

Minderausgaben ab 2011 in Höhe von voraussichtlich € 161 TSD in der Haushaltsstelle 00300

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

Minderausgaben ab 2011 in Höhe von voraussichtlich € 161 TSD in der Haushaltsstelle 00300

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

- 1 Hauptsatzung Neue Fassung
- 2 Hauptsatzung Neue mit weiteren Änderungen
- 3 Hauptsatzung Synopse
- 4 Schreiben des Innenministeriums vom 11. November 2009

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin